

## Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025  
findet die

### Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.<sup>1</sup>

2. Die Gemeinde<sup>2</sup> **Bosau** ist in folgende vier Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 1: Bosau und die Ortsteile Bichel, Kleinneudorf, Löja, Wöbs  
Wahlraum: 23715 Bosau, Bischof-Vicelin-Damm 11, Haus des Kurgastes

Wahlbezirk 2: Ortsteile Brackrade, Hassendorf, Hutzfeld  
Wahlraum: 23715 Bosau-Hutzfeld, Am Ehrenmal 5, Feuerwehrgerätehaus

Wahlbezirk 3: Ortsteile Braak, Kiekbusch, Klenzau, Liensfeld  
Wahlraum: 23715 Bosau-Liensfeld, Am Heller 2, Dorfgemeinschaftshaus

Wahlbezirk 4: Ortsteile Majenfelde, Quisdorf, Thürk  
Wahlraum:  
23715 Bosau-Majenfelde, Majenfelder Landstr. 12 a, FF-Geräte- u. Dorfgemeinschaftshaus

Die Gemeinde<sup>2</sup> **Dersau** bildet einen Wahlbezirk.  
Der Wahlraum wird in 24326 Dersau, Redderberg 7 a, im Dorfgemeinschaftshaus eingerichtet.

Die Gemeinde<sup>2</sup> **Dörnick** bildet einen Wahlbezirk.  
Der Wahlraum wird in 24326 Dörnick, An der Schwentine 32 a, im Dörpshuus eingerichtet.

Die Gemeinde<sup>2</sup> **Grebin** bildet einen Wahlbezirk.  
Der Wahlraum wird in 24329 Grebin, Dorfstr. 24, im Gasthof „Grebener Krug“ eingerichtet.

Die Gemeinde<sup>2</sup> **Kalübbe** bildet einen Wahlbezirk.  
Der Wahlraum wird in 24326 Kalübbe, Dorfstr. 14, im Gemeindehaus eingerichtet.

Die Gemeinde<sup>2</sup> **Lebrade** bildet einen Wahlbezirk.  
Der Wahlraum wird in 24306 Lebrade, Dörpstraat 1 a, im Gemeindehaus eingerichtet.

Die Gemeinde<sup>2</sup> **Nehnten** bildet einen Wahlbezirk.  
Der Wahlraum wird in 24326 Nehnten, Ortsteil Bredenbek, Lappland 1, im Gemeindehaus  
eingrichtet.

Die Gemeinde<sup>2</sup> **Rantzau** bildet einen Wahlbezirk.  
Der Wahlraum wird in 24329 Rantzau, Mühlenwisch 4, im Gemeindehaus eingerichtet.

Die Gemeinde<sup>2</sup> **Rathjensdorf** bildet einen Wahlbezirk.  
Der Wahlraum wird in 24306 Rathjensdorf, Ortsteil Theresienhof, Holzkoppel 10 a, im  
Dörpshuus Rotensdörp eingerichtet.

Die Gemeinde<sup>2</sup> **Wittmoldt** bildet einen Wahlbezirk.  
Der Wahlraum wird in 24306 Wittmoldt, Hauptweg 6, im Dörps- und Sprüttenhuus  
eingrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis zum 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse in den Gemeinden Dersau, Dörnack, Grebin, Kalübbe, Labrade, Nehnten, Rantzau, Rathjensdorf und Wittmoldt um 13:00 Uhr in der Amtsverwaltung des Amtes Großer Plöner See in 24306 Plön, Heinrich-Rieper-Str. 8 (Sitzungsraum, Erdgeschoss), zusammen.

Ein weiterer Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses in der Gemeinde Bosau um 14:00 Uhr in der Dienststelle des Amtes Großer Plöner See in 23715 Bosau - Hutzfeld, Hauptstr. 2, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jeder Wähler hat eine Erst- und eine Zweitstimme.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
  - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
  - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,  
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,  
und seine Zweitstimme in der Weise  
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.  
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.  
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag

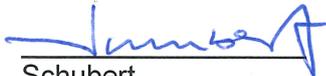
angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Plön, 14.01.2025

Amt Großer Plöner See  
Der Amtsvorsteher  
- Gemeindebehörde -  
Im Auftrag



Schubert

---

<sup>1</sup> Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.

<sup>2</sup> Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.